



# Informationen zum Datenschutz

## Datenschutzhinweise – Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### 1. Allgemeine Angaben

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit</b><br><b>Elektronische Personenstandsregister in Bayern</b><br>Elektronische Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie automatisiertes Abrufverfahren für die Standesämter in Bayern   |  |  |
| <b>Verantwortlicher</b> (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle)<br>Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 - 8, 94072 Bad Füssing, <a href="mailto:info@badfuessing.de">info@badfuessing.de</a> , 08531/975-450  |  |  |
| <b>Behördlicher Datenschutzbeauftragter</b> (Bezeichnung, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)<br>gemeinsamer DSB der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Passau, LRA Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, <a href="mailto:datenschutz@landkreis-passau.de">datenschutz@landkreis-passau.de</a> , 0851/397-771 |  |  |

### 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

|   |
|---|
| <b>Zwecke</b><br>Auf Grundlage des Art. 7 Abs. 1 und 2 AGPStG wird ein Verfahren, das aus den nachfolgend genannten Komponenten besteht, zentral aufgebaut und betrieben:<br><br>- die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter,<br>- das automatisierte Abrufverfahren, mit dem die gegenseitige Benutzung der Personenstandsregister durch die angeschlossenen Standesämter nach § 67 Abs. 3 PStG ermöglicht wird.<br><br>Das automatisierte Abrufverfahren baut dabei als zentrale Komponente auf den elektronischen Personenstandsregistern der Standesämter auf.<br>Es dient allein dazu, den bayerischen Standesämtern zu ermöglichen, die in den jeweiligen elektronischen Personenstandsregistern vorhandenen Einträge gegenseitig zu benutzen.<br><br>Der zentrale Aufbau und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister lässt die rechtlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Standesämter unberührt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 AGPStG). Die Erstbeurkundung und die Fortführung der Registereinträge (d. h. Ergänzung durch Folgebeurkundungen und Hinweise) bleiben dem registerführenden Standesamt vorbehalten. |
| <b>Rechtsgrundlagen</b><br>§§ 3 bis 5, 7, 8, 15 bis 17, 21, 27, 31, 32, 64, 67 und 74 Abs. 1 Nr. 3, 75, 76 Abs. 5 PStG, §§ 9 bis 21, 23 bis 26, 63, 69 PStV und Anlagen 1 bis 5 zur PStV<br>Art. 7 bis 7c AGPStG  |

### 3. Kategorien der personenbezogenen Daten

| Bezeichnung der Daten   |
|---|
| 1. Allgemeine Registerangaben für alle Register                       |
| 1.1. Name des Standesamtes  |
| 1.2. Standesamtsnummer  |
| 1.3. Art des Registers  |
| 1.4. Eintragsnummer   |
| 1.5. Jahr des Eintrags  |
| 1.6. Nummer der Folgebeurkundung                                      |
| 1.7. Ort der Beurkundung  |
| 1.8. Datum der Beurkundung  |
| 1.9. Name der Urkundsperson   |
| 2. Geburtenregister   |
| 2.1. Angaben zur Geburt   |
| 2.2. Angaben zum Kind   |
| 2.3. Mutter / Annehmende des Kindes                                   |
| 2.4. Vater / Annehmender des Kindes                                   |
| 2.5. Eheschließung der Eltern   |
| 2.6. Ehe des Kindes   |
| 2.7. Lebenspartnerschaft des Kindes                                   |
| 2.8. Kind des Kindes  |
| 2.9. Testamentsverzeichnis  |
| 2.10. Tod des Kindes  |
| 3. Eheregister  |
| 3.1. Angaben zur Ehe  |
| 3.2. Angaben zur Ehefrau  |
| 3.3. Angaben zum Ehemann  |
| 3.4. Auflösung der Ehe durch Entscheidung                             |
| 3.5. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehefrau      |
| 3.6. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Ehemannes    |
| 3.7. Wiederverheiratung der Ehefrau                                   |
| 3.8. Wiederverheiratung des Ehemannes                                 |
| 3.9. Lebenspartnerschaft der Ehefrau                                  |
| 3.10. Lebenspartnerschaft des Ehemannes                               |
| 4. Lebenspartnerschaftsregister                                       |
| 4.1. Angaben zur Lebenspartnerschaft                                  |
| 4.2. Angaben zum 1. Lebenspartner                                     |
| 4.3. Angaben zum 2. Lebenspartner                                     |
| 4.4. Auflösung der Lebenspartnerschaft                                |
| 4.5. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 1. Lebenspartner |
| 4.6. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 2. Lebenspartner |
| 4.7. Neue Ehe 1. Lebenspartner  |
| 4.8. Neue Ehe 2. Lebenspartner  |
| 4.9. Neue Lebenspartnerschaft 1. Lebenspartner                        |
| 4.10. Neue Lebenspartnerschaft 2. Lebenspartner                       |
| 5. Sterberegister   |
| 5.1. Angaben zum Sterbefall   |
| 5.2. Angaben zum Verstorbenen   |
| 5.3. Familienstand des Verstorbenen                                   |
| 5.4. Ehe des Verstorbenen   |
| 5.5. Lebenspartnerschaft des Verstorbenen                             |
| 5.6. Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit          |

#### 4. Kategorien der betroffenen Personen

| Lfd. Nr. | Betroffene Personen  |
|----------|--|
| 1        | Alle Personen, zu denen personenstandsrechtliche Einträge (Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Sterbefall) in den elektronischen Personenstandsregistern und Sicherungsregistern gespeichert werden.  |
| 2        | Alle Urkundspersonen (Standesbeamte) und Sachbearbeiter der Standesämter, sowie Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden als Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten   |
| 3        | im Rahmen der Nutzerverwaltung und der Protokollierung werden die<br>- Namen und Vornamen der Administratoren,<br>- Namen und Vornamen der Benutzer (mit der Zuordnung zum entsprechenden Standesamt)<br>- Namen und Vornamen des Mitarbeiters der Aufsichtsbehörde (mit Zuordnung)<br>gespeichert |

#### 5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

| Lfd. Nr. | Empfänger                         | Anlass der Offenlegung  |
|----------|-----------------------------------|---|
| 1        | automatisiertes Abrufverfahren    | Das automatisierte Abrufverfahren baut dabei als zentrale Komponente auf den elektronischen Personenstandsregistern der Standesämter auf. Es dient allein dazu, den bayerischen Standesämtern zu ermöglichen, die in den jeweiligen elektronischen Personenstandsregistern vorhandenen Einträge gegenseitig zu benutzen. Dabei können alle unter 2. genannten personenbezogenen Daten abgerufen werden (Art. 7 Abs.1 Satz 1 AGPStG, § 1 Abs.1 und 2 ZEPRV). |
| 2        | Aufsichtsbehörden                 | Mitarbeitern der unteren Aufsichtsbehörden bei den Landratsämtern zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht (Art. 7c Abs.2 AGPStG, § 1 Abs.3 ZEPRV)  |
| 3        | Sowie weitere öffentliche Stellen | soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist   |

## 6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

| Lfd. Nr. | Löschungsfrist   |
|----------|--|
| 1        | <p>Die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister werden nach § 7 Abs.1 PStG dauerhaft gespeichert.</p> <p>Nach einer Fortführungsfrist von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 110 Jahren beim Geburtenregister,</li><li>- 80 Jahren bei Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister und</li><li>- 30 Jahren bei Geburtenregistern</li></ul> <p>sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs.3 PStG).</p> <p>Das Registerverfahren gewährleistet, dass Registereinträge, die nach Ablauf der Fortführungsfrist dem Archivrecht unterliegen, auf externe Datenträger übertragen und aus den Personenstandsregistern und Sicherungsregistern gelöscht werden können.</p> <p>Protokolle werden nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres vernichtet, in dem der Zugriff erfolgt ist (Art. 7a Abs.3 Satz 3 AGPStG).</p> |

## 7. Ihre Datenschutzrechte

Ihre Daten werden bei der Gemeinde Bad Füssing solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten, Art. 15 DSGVO.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu, Art. 16 DSGVO.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen, Art. 17, 18 und 21 DSGVO.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu, Art. 20 DSGVO.  
Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.